

Steuer-News

Ausgabe 2/2012

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	Die steuerlichen Maßnahmen zum Sparpaket: 1. StabG 2012.....	1
2	Neuerungen im Sozialversicherungsrecht durch das 2. StabG	2
3	110 Euro Auflösungsabgabe bei Beendigung eines Dienstverhältnisses	2
4	Das Steuerabkommen Schweiz-Österreich zur Legalisierung von Schwarzgeld	2
5	Erlass zur KEST-NEU.....	3
6	Pauschalierungs-VO für Gastwirte gesetzeswidrig.....	3
7	Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	3
8	Neuer Richtwertmietzins ab 1.4.2012.....	3
9	Vorsteuervergütung in EU-Mitgliedsstaaten bis 30.9.2012.....	4
10	Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch.....	4

1 Die steuerlichen Maßnahmen zum Sparpaket: 1. StabG 2012

Das im Schnellsiedeverfahren durchs Parlament gepeitschte 1. Stabilitätsgesetz umfasst den steuerlichen Teil des von der Regierung am 10.2.2012 präsentierten Maßnahmenpakets zur Budgetsanierung (siehe Newsletter 1/2012). Pünktlich am 31.3.2012 wurde dieses im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und konnte somit mit 1.4. 2012 in Kraft treten.

Inhaltlich betrachtet liegt der Schwerpunkt dieses Teils bei den einkommensteuerrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit **Immobilien**. Die als „Solidarabgabe“ bezeichneten Kürzung des Gewinnfreibetrages bzw der Anhebung der Steuersätze für sonstige Bezüge wird wohl nur sehr wenige betreffen, greift diese doch erst bei **Monatseinkommen** über 13.280 Euro.

Erwähnenswert ist auch noch die Option zur **Vorwegbesteuerung für Pensionskassenpensionen**. Der Vorteil der Vorwegbesteuerung liegt darin, dass drei Viertel der in der Folge ausbezahlten Pension steuerfrei ist und nur ein Anteil von 25% der normalen Lohnbesteuerung unterliegt. Der pauschale Einkommensteuersatz beträgt 25% bzw. für Kleinst-Zusatzpensionen¹ 20% des zum 31.12.2011 vorhandenen Deckungskapitals. Das Einmalaufkommen aus dieser Vorwegbesteuerung soll budgettär für die jüngste Bankenrettung (ÖVAG) verwendet werden.

Ausführliche Informationen zur Immobilienbesteuerung finden Sie in unserem Info-Blatt auf www.consensio.at > Infos & Service > Info-Blätter.

¹ Bruttopensionen aus dieser Pensionskassenzusage im Kalenderjahr 2011 durchschnittlich max. 300 Euro pro Monat.

2 Neuerungen im Sozialversicherungsrecht durch das 2. StabG

Neben dem 1. Stabilitätsgesetz 2012, das vorwiegend steuerrechtliche Änderungen umfasst, enthält das **2. Stabilitätsgesetz 2012** auch diverse Änderungen im Gesellschafts-, Unternehmens- und Sozialversicherungsrecht. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Sozialversicherungsrecht.

- Die **Höchstbeitragsgrundlagen** in der **Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung** wurden für das **Jahr 2013** zusätzlich zur normalen Aufwertung **um 90 € monatlich erhöht**.² Diese um die außertourliche Erhöhung angehobene Höchstbeitragsgrundlage stellt dann die Basis für die aufgewerteten Höchstbeitragsgrundlagen der Folgejahre dar.
- Die **Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG** beträgt im **Jahr 2012 654,83 € monatlich**. Die im GSVG bereits vorgesehene Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze bis zum 1.1.2015 wurde sistiert. Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG bleibt bis 2017 auf dem Niveau des Jahres 2012. Die Absenkung auf die Geringfügigkeitsgrenze erfolgt stufenweise ab 2018 bis 2022.³
- Der **Pensionsversicherungsbeitrag nach dem GSVG** wird **ab 2013** von derzeit 17,5 % auf **18,5 % der Beitragsgrundlage** angehoben.⁴
- Die **Eigenbeiträge der Bauern zur Pensionsversicherung nach dem BSVG** werden auch sukzessive angehoben. **Ab 1.7.2012** beträgt der **Beitragssatz 16,0 %** (derzeit noch 15,5 %), ab 1.7.2013 beträgt er 16,5 % und schließlich ab 1.1.2015 17 %.⁵

3 110 Euro Auflösungsabgabe bei Beendigung eines Dienstverhältnisses

Sehr bemerkenswert ist die ebenfalls mit dem 2. Stabilitätsgesetz eingeführte sogenannten **Auflösungsabgabe**⁶ in Höhe von 110 Euro (mit jährlicher Wertanpassung). Diese ist ab 1.1.2013 bei Beendigung eines Dienstverhältnisses vom Dienstgeber zu zahlen. Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte (keine Arbeitslosenversicherung), Beendigungen die der Dienstnehmer zu verantworten hat (Kündigung DN, berechtigte Entlassung), die Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats, auf längstens 6 Monate befristete Dienstverhältnisse, Lehrverhältnisse und verpflichtende (Ferial-)Praktika.

Beispielsweise sollte mit Lehrlingen für die verpflichtende Behaltezeit eine Befristung vereinbart werden, da sonst auch bei Lehrlingen, deren Dienstverhältnis nicht fortgesetzt wird, die Auflösungsabgabe fällig wird. Teuer wird die Abgabe für jene Betriebe, die ihre Mitarbeiter bei schlechter Auftragslage "stempeln schicken" – also das Dienstverhältnis mit Wiedereinstellungszusage für kurze Zeit beenden.

4 Das Steuerabkommen Schweiz-Österreich zur Legalisierung von Schwarzgeld

Das am 13.4.2012 unterzeichnete Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz eröffnet österreichischen Steuersündern mit Schwarzgeldkonten in der Schweiz die Möglichkeit, durch eine von den Schweizer Banken einzuhebende **einmalige Steuerzahlung** bei voller **Wahrung ihrer Anonymität** für die mit bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängenden **Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit** zu erlangen und damit dieses Vermögen steuerlich zu legalisieren. Weiters werden die Schweizer Banken für die aus diesem Vermögen resultierenden Kapitalerträge in Zukunft **auch die 25%ige österreichische Kapitalertragsteuer einheben** und über die schweizerische Steuerverwaltung an die österreichische Finanz abführen.

Das Abkommen soll – soweit keine unerwarteten Verzögerungen auftreten – **mit 1.1.2013 in Kraft treten**. Der österreichische Fiskus rechnet bekanntlich **für 2013** mit einmaligen Einnahmen (durch die Abgeltungszahlung) in Höhe von **rd 1 Mrd €** und **ab 2014 mit laufenden Einnahmen** (für die Besteuerung der laufenden Kapitalerträge) von **ca 50 Mio € pro Jahr**.

² § 108 Abs 3 ASVG.

³ § 25 Abs 4 Z 1 GSVG und § 25 Abs 4a GSVG.

⁴ § 27 Abs 2 GSVG.

⁵ § 24 Abs 2 BSVG.

⁶ § 2b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz

5 Erlass zur KEST-NEU

Mit Einführung der **Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalanlagen** durch das BBG 2011 bzw AbgÄG 2011 wurde die Besteuerung des Kapitalvermögens gänzlich neu konzipiert. Kurz vor Inkrafttreten dieses neuen Besteuerungsregimes mit 1.4.2012 hat das BMF zu den Neuerungen einen 196-seitigen Erlass⁷ veröffentlicht, der in die Einkommensteuer-Richtlinien eingearbeitet wird. Im BGBl wurden zusätzlich iZm der KEST-neu **Verordnungen zur Auslands-KEST**⁸ und zu den **WP-Anschaffungskosten**⁹ kundgemacht.

6 Pauschalierungs-VO für Gastwirte gesetzeswidrig

Der Verfassungsgerichtshof¹⁰ hat die seit dem Jahr 2000 in Kraft befindliche Gaststättenpauschalierungs-Verordnung als gesetzeswidrig aufgehoben. Der VfGH kam im Zuge seiner Verwaltungsprüfung zum Ergebnis, dass die Pauschalierung in vielen Fällen eine Steuerbemessungsgrundlage ergeben hat, die nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der pauschalierten Betriebe entsprochen hat. Die **Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft**. Es gilt abzuwarten, ob der Verwaltungs- oder Gesetzgeber auf die gegenständliche Aufhebung reagieren oder ob die Gaststättenpauschalierungs-VO ersatzlos auslaufen wird.

7 Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit der am 15.5.2012 im Nationalrat beschlossenen Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist eine durchgreifende Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschlossen worden. Kernpunkt der **Neuregelung** ist die **Schaffung von neun Verwaltungsgerichten der Länder sowie zwei Verwaltungsgerichten des Bundes**. Der **Unabhängige Finanzsenat** wird in ein **Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen** überführt. Die Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit tritt mit **1.1.2014 in Kraft**. Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen wird künftig nur mehr dann eine **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** zulässig sein, wenn **Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung** zur Diskussion stehen oder wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine Rechtsprechung des VwGH fehlt oder eine uneinheitliche Rechtsprechung des VwGH vorliegt. Bei geringen Geldstrafen soll künftig eine Revision grundsätzlich unzulässig sein.

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde aber auch die geltende Rechtslage in Teilbereichen massiv verändert. So wurde dem **VwGH** mit Wirkung ab Ablauf des Monats der Kundmachung der Novelle im BGBl ein **Ablehnungsrecht** auch bei **Beschwerden gegen Entscheidungen des UFS** eingeräumt¹¹. In **Finanzstrafsachen ist das Ablehnungsrecht des VwGH** aber nur dann gegeben, wenn eine Geldstrafe von höchstens 1.500 € verhängt wurde. Neu ist ab Ablauf des Monats der Kundmachung des Gesetzes auch, dass der **VwGH nunmehr in der Sache selbst entscheiden kann**, wenn die Sache entscheidungsreif ist und im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt¹² (meritorische Entscheidungsbefugnis). Bisher konnte der VwGH angefochten Bescheide nur aufheben und zurückverweisen (kassatorische Entscheidungsbefugnis). Das gegenständliche Gesetz tritt mit **1.7.2012 in Kraft**. Da die Neuregelungen ohne Übergangsregime in Kraft gesetzt wurden, kann der VwGH bereits ab 1.7.2012 schon seit Jahren bei ihm anhängige Beschwerden in Abgabensachen ablehnen, wenn zB nur Fragen der Beweiswürdigung strittig sind!

8 Neuer Richtwertmietzins ab 1.4.2012

⁷ BMF 7.3.2012, BMF-010203/0107-VI/6/2012.

⁸ BGBl II 2012/92 vom 28.3.2012.

⁹ BGBl II 2012/94 vom 28.3.2012.

¹⁰ VfGH vom 14.3.2012, V 113/11.

¹¹ Art 131 Abs 3 B-VG sowie § 33a VwGG.

¹² § 42 Abs 3a VwGG.

Die Richtwerte für Mieten werden alle zwei Jahre neu festgesetzt. Die Erhöhung bemisst sich an der Steigerung der Verbraucherpreise. **Mit 1.4.2012** wurden die Richtwerte nach zwei Jahren nun wieder angehoben und betragen seither wie folgt (in € je m² Nutzfläche):

Bundesland	Richtwert alt	Richtwert neu
Burgenland	4,47	4,70
Kärnten	5,74	6,03
Niederösterreich	5,03	5,29
Oberösterreich	5,31	5,58
Salzburg	6,78	7,12
Steiermark	6,76	7,11
Tirol	5,99	6,29
Vorarlberg	7,53	7,92
Wien	4,91	5,16

Für bestehende Mietverträge wirkte die Erhöhung frühestens ab 1.5.2012, wenn das Erhöhungsbegehren des Vermieters zumindest 14 Tage vor dem Zinstermin beim Mieter eingelangt ist.

9 Vorsteuervergütung in EU-Mitgliedsstaaten bis 30.9.2012

Österreichische Unternehmer, die **Vorsteuern des Jahres 2011 in den EU-Mitgliedstaaten** geltend machen wollen, haben **bis 30.9.2012** Zeit, ihre Anträge elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Bedingt durch das elektronische Verfahren **entfällt** generell die **Vorlage der Originalbelege** (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest 400 €** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 €** betragen.

TIPP: Bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, sollten sie prüfen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. So werden nur Vorsteuern erstattet, die im jeweiligen EU-Land auch zum Vorsteuerabzug berechtigen (zB Treibstoff für PKW, Hotelübernachtung und Restaurant sind in vielen EU-Ländern vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen). Bei **Reverse-Charge-Leistungen** (zB zugekaufte Leistung mit Steuerschuld in Deutschland) sind für diesen Zeitraum die Vorsteuerbeträge nicht im Vergütungsverfahren, sondern im **Veranlagungsverfahren** zu beantragen.

10 Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch

Zur Erinnerung: Grundsätzlich sind die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften **innerhalb von 9 Monaten** nach dem Bilanzstichtag durch **Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch** offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit **Bilanzstichtag 31.12.2011** endet die Offenlegungspflicht daher am **30.9.2012**. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische **Zwangsstrafe** von mindestens **700 €**, die **jedem Geschäftsführer und auch der Gesellschaft** selbst vorgeschrieben und **auch mehrmals** verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum **Dreifachen**, bei großen Gesellschaften sogar bis zum **Sechsfachen** angehoben werden.

Die **Eingabegebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung** für eine **GmbH 30 €**, die **Eintragungsgebühr** beträgt **19 €**¹³. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH 49 €. Die Eintragungsgebühr von 19 € entfällt bei freiwilliger elektronischer Einreichung durch **Kleinst-Kapitalgesellschaften** (Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag 70.000 € nicht überschritten), wenn die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

¹³ Indexanpassung der Gerichtsgebühren, BGBl II 242/2011 vom 28.7.2011.